

BVGer C-3859/2021 vom 8. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3859_2021_d20210708

FR: TAF C-3859/2021 du 8 juillet 2021

IT: TAF C-3859/2021 del 8 luglio 2021

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten | UVG, Arbeitssicherheit
Unfallverhütung, Einspracheentscheid SUVA vom 8. Juli 2021

Erwügungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zustündig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Verwaltungsgerichts gesetzes vom 17. Juni 2005 [SR 173.32, VGG], Art. 109 Bst. c UVG). Bei der vorliegend strittigen Ermahnung gemüss Art. 62 VUV handelt es sich um eine Anordnung zur Unfallverhütung, die gemüss Art. 109 Bst. c UVG im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist (vgl. dazu Urteile des BVGer C2450/2021 vom 20. Oktober 2022 und C 229/2020 vom 7. Oktober 2022, je E. 1.1).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021, VwVG), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemüss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1, ATSG). Gemüss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des

C-3859/2021 Seite 7 ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit nicht im UVG ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorgesehen ist. Einzelne Bereiche sind in Art. 1 Abs. 2 UVG von der Anwendung ausgenommen, die Unfallverhütung (Art. 81 ff. UVG) gehürt indes nicht dazu, weshalb auf diese das ATSG anwendbar ist (UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2020, Art. 2 N 74).

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder ünderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eine von der Suva gemüss Art. 62 VUV ausgesprochene Ermahnung stellt in der Regel eine notwendige Voraussetzung für eine allfüllige spütere Sanktionierung in Form einer Prümien erhühung nach Art. 92 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 VUV dar und verschlechtert die aktuelle Rechtsstellung eines betroffenen Betriebs. Die behürliche Ermahnung ist somit rechtsprechungsgemüss einer Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG gleichzustellen und folglich grundsütlich anfechtbar (vgl. BVGE 2010/37 E. 2.4.3 m.H.; Urteile des BVGer C4972/2018 vom 18.

Dezember 2023 E. 1.3; C2450/2021 E. 1.3.2; C5426/2015 vom 1. Juni 2017 E. 1.5.2.3; vgl. auch ROGER ANDRES, Arbeitssicherheit: Die Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: HAVE 2017, S. 345, 357). Aufgrund des Sanktionscharakters der Ermahnung ist der betroffene Betrieb – wie vorliegend die Beschwerdeführerin – durch diese berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. an der Aufhebung des die Ermahnung ersetzenden Einspracheentscheids (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Die Beschwerdeführerin, welche am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist als Adressatin des Einspracheentscheids vom 8. Juli 2021 somit vorliegend zur Erhebung der Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher – nachdem der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde – einzu treten (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 8. Juli 2021. Darin wies die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 28. April 2021 ab und hielt an der Verfügung vom 1. April 2021, mit welcher sie eine Ermahnung der Stufe 2 ausgesprochen und diverse Massnahmen getroffen hatte, fest.

C-3859/2021 Seite 8

E. 3.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1; 130 V 445 E. 1.2.1 f. m.H.; 127 V 466 E. 1; 126 V 134 E. 4b). Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 8. Juli 2021. Massgebend für die Beurteilung der Streitsache sind somit grundsätzlich diejenigen Normen, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen. Dabei ist festzuhalten, dass am 1. Januar 2022 die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141, Bauarbeitenverordnung, BauAV) in Kraft getreten ist und die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 aufgehoben wurde (Art. 122 Abs. 1 BauAV). Vorliegend stehen indes die Rechtsfolgen der aufgrund des Arbeitsunfalls vom 18. Februar 2021 auf der Baustelle in D._____ festgestellten Beanstandungen zur Beurteilung. Die Arbeitgeberin hatte sich damals noch an die Bestimmungen der aBauAV zu halten. Mithin steht die Verletzung der aBauAV zur Diskussion, weshalb der nachfolgenden Beurteilung die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gewesene Version der Bauarbeitenverordnung (aBauAV) zugrunde zu legen ist (vgl. dazu Urteil C4972/2018 E. 2.2; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 541).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als

verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6). Ferner gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c; KIESER, a.a.O., Art. 43 N 61). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a).

E. 3.3

Der Suva steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Unfallverhütung ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile C2450/2021 E. 3.4; C229/2020 E. 3.4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zwar zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl zwischen mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3 m.H.). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht darf seine Prüfungsdichte mithin zurücknehmen, wenn die Rechtsanwendung technische Probleme, Fachfragen oder sicherheitsrelevante Einschätzungen betrifft, zu deren Beantwortung und Gewichtung die verfügbare Behörde aufgrund ihres Spezialwissens besser geeignet ist, oder wenn sich Auslegungsfragen stellen, welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter zu beurteilen vermag als die Beschwerdeinstanz (vgl. auch MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage 2022, Rz. 2.154 m.H.).

E. 4

Der dem Unfall zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu u.a. Unfallrapport vom 21. Februar 2021 in BVGer act. 1 [Beilage 11]; Gutachten des Forensischen Instituts K._____ vom 19. September 2021 in Akten der Staatsanwaltschaft F._____ [nachfolgend StAact.] 14 [Beilage 1]; Polizeirapport in StAact. 1 und 2):

C-3859/2021 Seite 10 Am 20. November 2020 montierte die Firma E._____ AG auf der Baustelle der Beschwerdeführerin an der C._____ in D._____ einen Baukran des Typs (...). Im Verlaufe der Bautätigkeit stellte sich heraus, dass eine Druckstütze am Kranballast die Arbeiten behinderte, indem sie bei der Erstellung der Betondecke des

Erdgeschosses im Weg war. In der Folge nahm der verantwortliche Polier (I._____) mit dem Bauführer (H._____) Kontakt auf und schilderte das Problem. Der Bauführer erkundigte sich anschliessend bei G._____, Kranfachmann / Kranspezialist der Firma E._____ AG, ob die besagte Druckstütze entfernt werden könne (Telefonat vom 21. Januar 2021). Nach Tätigung von weiteren Abklärungen bestätigte G._____ mit EMail vom 22. Januar 2021, es könne eine Klammer bei den Fundamentplatten gelöst und weggenommen werden, wobei die Klammer auf dem Zentralballast zu deponieren sei (BVGeract. 1, Beilage 8). Nach den Akten zu schliessen kam es anlässlich dieser Absprache zu einem folgenschweren Missverständnis: Während der Bauführer nach seinen Angaben angenommen hatte, der Kranspezialist habe ihm die Bewilligung erteilt, eine Druckstütze zu entfernen, war der Kranspezialist gemäss seinen Aussagen (und seiner E-Mail) davon ausgegangen, er habe lediglich die Einwilligung zur Entfernung einer Klammer erteilt (zu den entsprechenden Aussagen vgl. insbesondere BVGeract. 8 [Beilage 12]; die Klammern dienten zur Befestigung des Kreuzrahmenelements an den vier Fundamentplatten [BVGeract. 1, Beilage 2, S. 5]; die Druckstreben haben demgegenüber eine stabilisierende Wirkung und bezwecken die Ableitung der Kräfte [StAact. 14, Beilage 1, S. 4]; vgl. auch Fotografie der Druckstreben und Klammern in BVGeract. 1 [Beilage 2]). In der Folge gab der Bauführer den Baustellenmitarbeitern den Auftrag, die Druckstütze zu beseitigen. Am 11. Februar 2021 entfernten I._____ und J._____ die Druckstütze an der südöstlichen Ecke des Kranballastes. Während der weiteren Arbeiten wurde am 18. Februar 2021 ein (ca. 3 t) schwerer Betonkübel mit dem Kran angehoben und an das südöstliche Ende der zu betonierenden Decke gefahren. Dabei stürzte der Kran in südöstliche Richtung. Die Kranspitze schlug im Hausdach der Liegenschaft (...) ein. Der Kranausleger stürzte auf einen Schopf der (...), ein Gartenhaus der (...), ein Gartenhaus der (...) und in den Garten der (...) (StAact. 1, S. 5).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz in formeller Hinsicht vor, sie habe den Sachverhalt und die Beweismittel unvollständig erhoben (Art. 12 VwVG). Zudem rügt sie eine mangelhafte Begründung des Einspracheentscheids (BVGeract. 1, S. 7 ff., 9 ff.).

C-3859/2021 Seite 11

E. 5.2.1

Betreffend Verletzung der Sachverhaltsfeststellung beanstandet die Beschwerdeführerin insbesondere, die Vorinstanz habe sich im angefochtenen Einspracheentscheid zur Beantwortung der hochgradig umstrittenen Frage nach dem genauen Inhalt des Telefongesprächs vom 21. Januar 2021 einzig auf das Bestätigungsmail von G._____ vom 22. Januar 2021 sowie auf die mutmasslich bei der E._____ AG und/oder bei G._____ persönlich eingeholten zusätzlichen Auskünfte abgestützt (BVGeract. 1, S. 7). Hingegen habe die Vorinstanz es unterlassen, die Strafakten beizuziehen und weitere Auskünfte bei H._____ einzuholen. Sodann brachte sie ergänzend vor, die Vorinstanz habe zusätzliche Sachverhaltserhebungen erst nach Einreichung der Einsprache angestellt. So sei sie, die Beschwerdeführerin, nicht auf das allfällige Vorhandensein der technischen Krandokumentation hingewiesen worden (BVGeract. 1, S. 9). Diese sei der Beschwerdeführerin von der E._____ AG weder im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages für den Kran noch zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden. Vielmehr habe sie, die Beschwerdeführerin, die Dokumentation erst von der Suva

(zusammen mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021) erhalten (BVGeract. 1, S. 4).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz weist die Vorwürfe zurück (BVGeract. 6, S. 6). Sie macht sinngemäss geltend, sie habe den Kranumsturz auf der Baustelle vor Ort selber untersucht. Sodann ergebe sich aus der technischen Dokumentation klar, dass Kran an seiner Basis mit vier Druckstreben zu verspannen sei (S. 7). Ebenso fest stehe der Unfallhergang: Der Ausleger habe sich im Zeitpunkt des Sturzes über der Ecke des Kreuzrahmens mit der fehlenden Druckstrebe befunden. Dieser Unfallhergang leuchte bereits aufgrund elementarer Physik/Statik ein. Sodann habe G. _____ persönlich bestätigt, er habe lediglich die Entfernung einer Klammer gestattet; dies ergebe sich auch aus der EMail vom 22. Januar 2021. Vor diesem Hintergrund habe sie, die Suva, die Straftaten nicht beiziehen müssen (S. 8), sondern davon ausgehen dürfen, dass die fehlende Druckstrebe den Unfall verursacht habe und dass die Entfernung nicht gestattet worden sei. Der Sachverhalt sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Für die Ermahnung der Beschwerdeführerin vom 1. April 2021 sei die abstrakte Gefährdung durch den Betrieb des Krans mit der fehlenden Druckstrebe Grund und Anlass genug gewesen, zumal der sichere Betrieb des Krans auf der fraglichen Baustelle gemäss Art. 82 UVG, Art. 32a VUV und Art. 4 der Kranverordnung stets in der Verantwortung der Beschwerdeführerin gelegen habe. Eine zusätzliche Befragung von H. _____ und/oder der

C-3859/2021 Seite 12 Bezug der Anfang Juli 2021 bereits vorhandenen Strafuntersuchungssak ten der Staatsanwalt F. _____ sei beim vorliegend anwendbaren Beweis grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht notwendig gewesen und hätte keine zusätzlichen Erkenntnisse zur Tatsache gebracht, dass auf der fraglichen Baustelle der Beschwerdeführerin in D. _____ der Baukran mit nur drei statt vier Druckstreben, d.h. in einem nicht betriebssicheren, den Vorgaben der technischen Dokumentation nicht entsprechenden Zustand, betrieben worden sei. Dass die Beschwerdeführerin die technische Dokumentation des Kreuzrahmenelements KRE 138 erst von der Beschwerde gegnerin als Beilage zum Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 erhalten habe, sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht von entscheidender Bedeutung (BVGeract. 6, S. 3). Konkret gehe es vielmehr darum, dass die Beschwerdeführerin am umgestürzten Kran eine der vier Druckstreben demontiert habe, ohne dass die E. _____ AG ihr dies gestattet habe, und damit den Kran in nicht betriebssicherem, den Vorgaben der technischen Dokumentation nicht entsprechendem Zustand betrieben habe. Dieser Umstand allein sei für die angefochtene Ermahnung Stufe 2 vom 1. April 2021 ausschlaggebend und ausreichend gewesen. Dass die Beschwerdeführerin die technische Krandokumentation erst mit dem Einspracheentscheid der Suva vom 8. Juli 2021 erhalten haben soll, könne ohnehin nur mit Nichtwissen bestritten werden (S. 9). Immerhin beinhalte diese Dokumentation auf der 13. Seite auch den Fundamentplan für die bauseitig vorzubereitende Kranfundation. Entsprechend sei anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin – nota bene die Bauunternehmerin auf Platz – diese Dokumentation schon zu einem früheren Zeitpunkt erhalten haben müsste.

E. 5.2.3

Vorliegend gilt die Untersuchungsmaxime. Folglich trägt grundsätzlich die Suva die Beweisführungslast (vgl. Urteil des BGer 2C_537/2022 vom 25. Januar 2024 E. 5.4.1). Sie

hat für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Allerdings wird der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (vgl. Art. 13 VwVG; BGE 143 II 425 E. 5.1). Vorliegend hat die Suva die Baustelle nach dem Unfall vor Ort besichtigt, wobei u.a. auch der Bau führer anwesend war (vgl. Suvaact. 108; BVGeract. 1, Beilage 11). Auf grund dieser Abklärungen standen der Unfallhergang und die Unfallursache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest. Aus den Akten ergab sich ohne weiteres, dass die fehlende Druckstrebe zum Kransturz geführt hatte und dass diese durch Mitarbeitende der Beschwerdeführerin entfernt wurde (vgl. Unfallrapport in BVGeract. 1 [Beilage 11]; bestätigt durch die Aussage von H. _____ in der Konfrontationseinvernahme, wonach die Ursache für den Kransturz, nämlich die Entfernung der Druckstrebe, klar

C-3859/2021 Seite 13 und einleuchtend sei [BVGeract. 8 {Beilage 12, S. 17}]). Ohnehin ent spricht es den allgemeinen Regeln der Physik bzw. Statik, dass eine Druck stütze nicht ohne weiteres entfernt werden darf. Sodann lag keine schriftliche Einwilligung zur Entfernung der Druckstrebe seitens des Kraninver kehrbringers vor, sondern nur eine solche zur Beseitigung einer Klammer, und auch dies nur per EMail. Weitere Abklärungen bei H. _____ erwiesen sich demnach nicht als notwendig, zumal er bei der Besichtigung der Suva nach dem Unfall anwesend war. Auch mussten, mit Blick auf die klare Sachlage, die Straftaten nicht beigezogen werden, wobei im Strafverfah ren ohnehin andere Verfahrensmaximen gelten (z.B. Unschuldsvormutung, in dubio pro reo) als im Verwaltungsverfahren und die Begründung eines Strafurteils für die Verwaltungsbehörden grundsätzlich keine Bindungswirkung entfaltet (Urteil C4972/2018 E. 5.2 m.w.H.). Von weiteren Abklärungen waren damit keine verwertbaren Erkenntnisse zu erwarten. Wenn die Vorinstanz antizipierend davon ausging, weitere Abklärungen könnten im vorliegenden Fall zu keinem entscheidewesentlichen Ergebnis mehr führen, so war dies mithin weder gesetzwidrig noch widersprach es dem Anspruch auf ein faires Verfahren beziehungsweise dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BGE 146 V 240 E. 8.2; 144 146 II 427 E. 3.1.3 im Allgemeinen; vgl. ferner Urteile des BVGer C 446/2018 E. 10.6; C2422/2014 vom 9. Januar 2017 E. 9.6.2). Insoweit er weist es sich auch von vornherein als irrelevant, dass die Vorinstanz die technische Krandokumentation (vgl. BVGeract. 1, Beilage 2 mit Anhang) erst im Einspracheverfahren heranzog, zumal ohnehin fraglich erscheint, ob die Beschwerdeführerin diese nicht bereits von sich aus hätte beiziehen müssen, als sie den Kran betrieb. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht liegt nicht vor (vgl. Urteil C446/2018 E. 10.8). Ergänzend bleibt an zumerken, dass die Straftaten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, in dem sich die Parteien umfassend und frei äussern konnten, eingeholt wurden, so dass eine allfällige Verletzung der Untersuchungspflicht ohnehin als geheilt gälte (vgl. dazu Urteil des BVGer C4904/2011 vom 19. Februar 2013 E. 5.1).

E. 5.2.4

Hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung der Begründungspflicht bringt die Beschwerdeführerin insbesondere vor, sie sei bis zur Einreichung ihrer Einsprache vom 28. April 2021 von der Vorinstanz nicht auf das allfällige Vorhandensein der technischen Krandokumentation hingewiesen worden, und die Verfügung vom 1. April 2021 habe ebensowenig Bezug darauf genommen (BVGeract. 1 [S. 9 f.], 8 [S. 6 f.]). Sodann habe die Vorinstanz telefonische Abklärungen bei G. _____ getätigt, die nicht offengelegt worden seien und alleine aufgrund des Wortlauts der EMail vom

C-3859/2021 Seite 14 22. Januar 2021 angenommen, dass dieser nur die Entfernung einer Klammer bewilligt habe. Der Einspracheentscheid sei unzureichend begründet und habe nicht sachgerecht angefochten werden können. Die Vorinstanz entgegnet namentlich, es sei Ausfluss aus dem Untersuchungsgrundsatz dass sie die technische Krandokumentation im Einspracheverfahren eingeholt habe (BVGeract. 6, S. 9 f.). Die Erkenntnisse aus den Erhebungen bei der Firma E. _____ AG habe sie in Ziff. 6 des Einspracheentscheids offengelegt. Dieser sei genügend begründet. Die Beschwerdeführerin habe den Einspracheentscheid durchaus sachgerecht beanstanden können. Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör räumt der betroffenen Person unter anderem einen Begründungsanspruch ein (vgl. dazu und zum folgenden Urteil des BGer 2C_537/2022 vom 25. Januar 2024 E. 5.2). Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss derart abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn in voller Kenntnis der Tragweite der Angelegenheit sachgerecht an die höhere Instanz weiterziehen kann (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. BGE 148 III 30 E. 3.1; 129 I 232 E. 3.2). In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 142 I 135 E. 2.1; 136 I 229 E. 5.2; 134 I 83 E. 4.1; Urteile des BGer 8C_23/2022 und 8C_51/2022 vom 21. September 2022 E. 6.1.1; 2C_851/2021 vom 28. Juli 2022 E. 3.2). Ein Verstoss gegen die Begründungspflicht stellt in der Regel keine besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, insbesondere, wenn die Überlegungen der Behörde zumindest im Kern nachvollzogen werden können (Urteil des BGer 1C_39/2017 vom 13. November 2017 E. 2.1). Eine mangelhafte Begründung kann daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann bzw. wenn die Vorinstanz dort ihre Entscheidungsgründe darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (BGE 145 I 167 E. 4.4; 127 V 431 E. 3d/aa; 126 V 130 E. 2b; Urteil des BGer 1C_39/2017 vom 13. November 2017 E. 2.1; Urteil C 4904/2011 E. 5.1). Selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des

C-3859/2021 Seite 15 rechtlichen Gehörs wäre aber von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 132 V 387 E. 5.1; Urteil des BVGer A2884/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.1.3). Bezüglich der Begründungspflicht ist vorliegend festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 1. April 2021 (Suvaact. 108) nur rudimentär begründet wurde. Dem Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 (BVGeract. 1, Beilage 1) ist demgegenüber klar zu entnehmen, gestützt auf welchen Sachverhalt die Vorinstanz von einer Verletzung von Art. 82 Abs. 1 UVG, Art. 32a VUV, Art. 4 und 7 Kranverordnung sowie von Art. 3 aBauAV ausging. Diese hat die Überlegungen, auf welche sie ihren Entscheid stützt, zureichend dargelegt. So umfasst die Begründung den relevanten Sachverhalt, die wichtigsten einschlägigen Rechtsnormen und die materiellen Erwägungen, welche den Entscheid der Vorinstanz für die Beschwerdeführerin nachvollziehbar machen. Der angefochtene Einspracheentscheid enthält deshalb

hinsichtlich des vorliegend relevanten Streitgegenstandes alle Elemente, die für eine sachgerechte Anfechtung erforderlich sind. Die technische Krandokumentation war dem Einspracheentscheid beigelegt, was der Beschwerdeführerin ermöglichte, sie in die Begründung ihres Standpunktes einzubeziehen. Die Beschwerdeführerin konnte denn auch sachgerecht und mit ausreichender Begründung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Ohnehin könnte, selbst wenn die Vorinstanz ihre Begründungspflicht als wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör verletzt hätte, dieser Mangel im vorliegenden Verfahren als geheilt gelten, zumal das Bundesverwaltungsgericht über volle Kognition verfügt.

E. 6.1

In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 zu Recht die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 28. April 2021 abgewiesen und die Ermahnung Stufe 2 bestätigt hat. Nachfolgend sind die vorliegend massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen:

C-3859/2021 Seite 16

E. 6.2

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Verfügt ein Arbeitgeber nicht über die entsprechende Erfahrung, hat er sie sich zu besorgen (ADRIAN VON KAENEL, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 2018, Art. 82 N 3). Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehören namentlich die VUV, die BauAV und die Kranverordnung.

E. 6.3

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VUV sorgt der Arbeitgeber dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV sorgt der Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.

E. 6.4

Art. 9 Abs. 1 VUV sieht vor, dass die Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen haben, wenn an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig sind. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Der Arbeitgeber muss gemäss Art. 9 Abs. 2 VUV einen Dritten auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb Arbeitsmittel sowie Gebäude

und andere Konstruktionen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu halten (Bst. a), Arbeitsmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu liefern (Bst. b) oder Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten (Bst. c).

E. 6.5

Laut Art. 24 VUV dürfen in den Betrieben nach dieser Verordnung nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden (Abs. 1). Die Anforderung

C-3859/2021 Seite 17 nach Absatz 1 gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten (Abs. 2).

E. 6.6

Nach Art. 32a VUV müssen Arbeitsmittel bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen (Abs. 1). Arbeitsmittel müssen so aufgestellt und in die Arbeitsumgebung integriert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Dabei sind die Anforderungen an den Gesundheitsschutz nach ArGV 3, namentlich bezüglich Ergonomie, zu erfüllen (Abs. 2). Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, sind nach jeder Montage darauf hin zu überprüfen, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und bestimmungsgemäss verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren (Abs. 3). Werden Arbeitsmittel wesentlich geändert oder für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder in nicht bestimmungsgemässer Art verwendet, so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind (Abs. 4).

E. 6.7

Art. 3 Abs. 1 aBauAV sieht vor, dass Bauarbeiten so geplant werden müssen, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

E. 6.8

Gemäss Art. 60 aBauAV müssen die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken abgeklärt werden, bevor mit den Arbeiten begonnen werden darf (Abs. 1). Die erforderlichen Massnahmen müssen getroffen werden, um insbesondere zu verhindern, dass Bauteile unbeabsichtigt einstürzen (Abs. 2 Bst. b) oder Arbeitnehmende durch herumfliegendes, herunter und einstürzendes Material getroffen werden (Abs. 2 Bst. d).

E. 6.9

Nach Art. 4 Abs. 1 Kranverordnung dürfen Krane nur in sicherem Zustand betrieben werden. Sie sind so zu transportieren, aufzustellen, in Stand zu halten und zu demontieren, dass Personen nicht gefährdet werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten (Abs. 1). Die Montage und Demontage von Kranen sowie Instandhaltungsarbeiten an Kranen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die dafür ausgebildet sind (Abs. 2). Gemäss Art. 7

Kranverordnung ist derjenige, der sich den Kran

C-3859/2021 Seite 18 von einem Drittunternehmen zur Verfügung stellen lässt, dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, so fern die betreffenden Unternehmen nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

E. 6.10

Art. 60 Abs. 3 VUV regeln die Kontrolle durch die Durchführungsorgane. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Beratung (Art. 60 VUV), die Betriebsbesuche und Befragungen (Art. 61 VUV) sowie die Ermahnung (Art. 62 VUV) des Arbeitgebers. Ausserdem müssen die Durchführungsorgane auf Anzeige (Art. 63 VUV) hin tätig werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 VUV macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift, wenn sich aufgrund eines Betriebsbesuches herausstellt, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt worden sind. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Sie markiert den Beginn des Durchführungsverfahrens (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, Diss. 2016, N 753, 791). Wird der Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug (Art. 64 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen ist die Verfügung ohne vorgängige Ermahnung zu erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 2 VUV). Leistet der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge oder handelt er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwider, kann sein Betrieb nach Art. 66 Abs. 1 VUV i.V.m. Art. 92 Abs. 3 UVG jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Stufe des Prämienstands versetzt werden (Prämienerrhöhung).

E. 6.11.1

Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (SR 822.11, ArG) und der Suva (vgl. dazu und zum Folgenden Urteil C 229/2020 E. 3.6). Die gestützt auf Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte eidgenössische Koordinationskommission für die Arbeitssicherheit (EKAS) stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des ArG verbindlich (Art. 85 Abs. 4 UVG). Die EKAS kann

C-3859/2021 Seite 19 insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit Richtlinien und einem Leitfaden (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Sie sollen den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen geben, mit dem Zweck, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV, Urteil des BGer 8C_770/2020 vom 21. September 2021 E. 5.1).

E. 6.11.2

Gemäss EKASLeitfaden wird bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben zwischen einem ordentlichen (EKAS Leitfaden Ziff. 4) und einem ausserordentlichen Durchführungsverfahren (EKASLeitfaden Ziff. 5) unterschieden (Urteil BGer 8C_770/2020 E. 5.3). Ziel des ordentlichen Durchführungsverfahrens ist die (unmittelbare) Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in den einzelnen Betrieben (vgl. EKASLeitfaden Ziff. 4.2). Das ausserordentliche Verfahren soll (sub sidiär) dann angewendet werden, wenn sicherheitswidrige Zustände auf grund der Art der auszuführenden Arbeit oder der Arbeitsweise nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit bestehen, weshalb das ordentliche Verfahren nicht zielführend wäre (vgl. EKASLeitfaden Ziff. 5.2.1; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.1). Die beiden Verfahren sind nicht strikte getrennt. Die im ordentlichen Verfahren festgestellten Sicherheitsverstösse sind auch im ausserordentlichen Verfahren im Hinblick auf eine allfällige Prämienerrhöhung (vgl. Art. 113 Abs. 2 UVV) "anzurechnen" (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.3 mit Hinweis). Bei Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes spricht das Kontrollorgan im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus (vgl. EKASLeitfaden Ziff. 5.3; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2). Erst mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoß gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienerrhöhung (von mindestens 20%; vgl. Art. 113 Abs. 2 UVV) verfügt werde (vgl. EKASLeitfaden Ziff. 5.3.4; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2 i.f.).

E. 6.11.3

Hinzuweisen ist sodann auf die Broschüre der SUVA für Bauführer, Poliere und Kranmonteure zur Installation, Montage und Demontage von Turmdrehkränen (BVGeract. 10, Beilage, abrufbar unter <https://www.suva.ch/66061.d>, letztmals am 28. März 2024 konsultiert).

C-3859/2021 Seite 20

E. 7.1

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig festgestellt hat. Die Beschwerdeführerin bringt beschwerdeweisend namentlich vor, das Strafverfahren gegen die Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin sei eingestellt bzw. kein strafrechtlich relevantes Verschulden festgestellt worden (BVGeract. 12, 14). Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass H._____ bei seinem Telefonat mit G._____ bezüglich der Entfernung einer der vier Druckstreben angefragt habe, wobei er mangels Kenntnis des Fachbegriffs nicht von einer Druckstrebe gesprochen habe (BVGeract. 8, S. 4). Es sei naheliegend, dass es diesbezüglich zu einem verhängnisvollen Missverständnis gekommen sei, welches von G._____ als Fachmann hätte verhindert werden müssen (S. 5). Dem hält die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung insbesondere entgegen, dass weder der Kranführer noch der Polier die zur Demontage notwendige Ausbildung aufgewiesen hätten (BVGeract. 10, S. 3). Dem Bauführer, dem Kranführer sowie der Geschäftsführung der Beschwerdeführerin hätte die Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 und 2 Kranverordnung (Betrieb des Krans in sicherem Zustand; Demontage nur durch ausgebildete Personen) bekannt sein müssen, dem Bauführer wegen seiner Verantwortung für die Baustelle in D._____ und der Beschwerdeführerin selber wegen ihrer letztlichen Gesamtverantwortung für die dortige Arbeitssicherheit gemäss Art. 82 UVG. Es werde daran erinnert, dass jede der vier Druckstreben an der Basis des Krans, d.h. am

Kreuzrahmen, in einem Sektor von 90 Grad den entsprechenden Eckdruck des Krans zu tragen habe, so dass der Kran über seinen gesamten Schwenkbereich hinweg abgestützt sei. Führe man sich die Umstände des Kransturzes vom 18. Februar 2021, d.h. die Aufbaumhöhe des Krans von 23.5 m, das Gewicht des gefüllten Betonsilos von 3 t, die im Moment des Sturzes gemessene Ausladung der Laufkatze von 21 m sowie die Lage des Kranauslegers direkt über der fehlenden Druckstrebe vor Augen, so müsse bereits auf Grund elementarer Physik und Statik einleuchten, dass ein sicherer Betrieb des Krans mit nur drei statt vier Druckstreben gar nicht möglich sei. Wenn der Bauführer die Bewilligung zur Entfernung einer Druckstrebe des Krans verstanden haben will, so habe ihm der Kranfachmann per E-Mail lediglich die Entfernung einer «Klammer» bei den Fundamentplatten gestattet. Diese schon rein verbal völlig anderslautende Aussage hätte zwingend eine Rückfrage der Be schwerdeführerin auslösen müssen (S. 5).

C-3859/2021 Seite 21

E. 7.2

Wie bereits in E. 5.2.3 hiervor dargelegt, entfaltet die Begründung eines Strafurteils für die Verwaltungsbehörden grundsätzlich keine Bindungswirkung (C4972/2018 E. 5.2). Dennoch gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb eine Verwaltungsbehörde nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen der mit demselben Sachverhalt befassten Strafbehörde abweichen soll. Falls keine klaren Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellungen bestehen, darf die Verwaltungsbehörde nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung deshalb von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafericht unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn das Strafgericht bei der Rechtsanwendung nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat (vgl. BGE 139 II 95 E. 3.2; 137 I 363 E. 2.3.2; 136 II 447 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_606/2020 vom 5. März 2021 E. 3.3.1). Vorliegend wurden die Strafverfahren gegen die Mitarbeitenden der Arbeitgeberin zwar eingestellt, aber nicht mit der Begründung, diesen sei kein strafrechtlich relevantes Verschulden vorzuwerfen, sondern mit Blick auf die Desinteresseerklärung der Geschädigten und die vollständige Tragung des Schadens (zumindest im Aussenverhältnis) durch die Versicherung der Arbeitgeberin (StAact. 18 [Beilage 1], 21 [Beilage 10], 26 29). Für das vorliegende Verfahren kann daraus mithin nichts abgeleitet werden. Aus dem Unfallrapport, den die Suva anlässlich der Untersuchung des Unfallhergangs vor Ort erstellt hatte (vgl. dazu Art. 61 Abs. 4 VUV; EKAS Leitfaden Ziff. 4.4.1), der Befragung der Beteiligten (BVGeract. 1 [Beilage 6, 7]) und der EMail vom 22. Januar 2021 (BVGeract. 1 [Beilage 8]) ergibt sich der Unfallhergang klarerweise (vgl. dazu E. 4 hiervor), wobei dieser vom Gutachten der Forensik K._____ (StAact. 14, Beilage 1), dem Polizeirapport (StAact. 1) und den weiteren Einvernahmen (StAact. 3 7) bestätigt wird. Insbesondere gestand selbst H._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme zu, dass die Ursache für den Kransturz, nämlich die Entfernung der Druckstrebe, klar und einleuchtend sei (BVGeract. 8 [Beilage 12, S. 17]). Ebenso steht fest, dass er den Auftrag zur Be seitigung derselben gab, dass diesbezüglich keine schriftliche Einwilligung des Kraninverkehrbringers vorlag (vgl. dazu Art. 7 Kranverordnung) und dass die Entfernung der Druckstrebe durch weitere Mitarbeitende der Be schwerdeführerin vorgenommen wurde. Damit ist der Unfallverlauf beziehungsweise der rechtserhebliche Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt: Gestützt

auf den Unfallrapport und die vorliegenden

C-3859/2021 Seite 22 Zeugenaussagen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszu gehen, dass sich der Kransturz infolge Entfernen der Druckstrebe ereignete, wobei es der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin u.a. unterlassen hatte, die Voraussetzungen für die Beseitigung sorgfältig abzuklären, entsprechende Nachfragen zu tätigen und dafür ausgebildete Mitarbeitende damit zu beauftragen. Der Unfallhergang wird insbesondere durch den Polizeirapport und das Gutachten der Forensik bestätigt (StAact. 1, 14 [Bei lage 1]; vgl. insbesondere S. 9 des Polizeirapports). Demnach steht als Ursache des Unfalls eindeutig fest, dass die Tragfähigkeit des Krans durch die Demontage der Druckstütze massiv beeinträchtigt war. Weitere Abklärungen erübrigen sich, da daraus kein entscheidungswesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 146 V 240 E. 8.2; 136 I 229 E. 5.3).

E. 8.1

Zu prüfen ist in sodann, ob die Vorinstanz zu Recht eine Ermahnung ausgesprochen hat.

E. 8.2

Mit Blick auf Art. 7 Kranverordnung war vorliegend die Arbeitgeberin dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Kranverordnung eingehalten werden (vgl. auch Art. 82 Abs. 1 UVG, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind). Es liegen keine Hinweise vor, dass eine davon abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde. Jedenfalls ergibt sich ohne weiteres, dass die per EMail erfolgte Zusage des Kranspezialisten, es dürfe am Baukran eine Klammer entfernt werden, weder einer schriftlichen Abmachung entspricht noch einer Bewilligung, ein anderes Bauteil des Baukrans, nämlich eine Druckstrebe, zu entfernen (sofern eine solche Vereinbarung überhaupt zulässig wäre). Auch gemäss Art. 3 Abs. 2 VUV ist es der Arbeitgeber, der dafür sorgen muss, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV sorgt der Arbeitgeber so dann auch dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten. Mithin trifft die Arbeitgeberin die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften – selbst die Übertragung von Aufgaben an einen Arbeitnehmer entbindet die Arbeitgeberin nicht von ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit (Art. 7 Abs. 2 VUV).

C-3859/2021 Seite 23

E. 8.3

Vorliegend ergibt sich aus dem Unfallhergang, dass die Arbeitgeberin mit der Entfernung der Druckstrebe Art. 4 Abs. 1 der Kranverordnung, wonach Baukrane nur in sicherem Zustand betrieben werden dürfen, verletzt hat. Indem sie, in Missachtung der allgemein bekannten Regeln der Physik und Statik und entgegen der Montageanleitung des Baukrans (vgl. BVGer act. 1, Beilage 2 [technische Dokumentation]), eine der vier Druckstreben entfernen liess, hat sie elementarste Sorgfaltspflichten verletzt. Sie hat da mit ein hohes Gefährdungspotential gesetzt, welches sich durch den Kransturz sodann verwirklicht hat. Mit Blick auf die betroffenen, wichtigen Rechtsgüter, nämlich Leib und Leben der Mitarbeitenden, der Anwohner und Passanten, hätte der Bauführer, selbst wenn er davon

hätte ausgehen dürfen, dass die Entfernung einer Druckstrebe kein Risikopotential beinhaltet und vom Kran spezialisten genehmigt wurde, auf eine klare schriftliche Bewilligung des Kranunternehmens bestehen und bei der EMail vom 22. Januar 2021, die deutlich von einer 'Klammer' und nicht von einer 'Druckstrebe' sprach, nachfragen müssen (dabei erhellt nicht, inwiefern die Tatsache, dass G. _____ im besagten EMail 'Klammern' statt 'Klammer' schrieb, vorliegend relevant sein sollte [vgl. zur entsprechenden Behauptung BVGeract. 8, S. 6]). In der Technischen Dokumentation KRE 138 beziehungsweise Montageanleitung werden Druckstreben denn auch als solche bezeichnet, und nicht allenfalls als Klammer o.ä. (vgl. BVGeract. 1 [Beilage 2; technische Dokumentation, Ziff. 4.9 und Skizze rechts; vgl. auch Photographie mit montiertem Kreuzrahmenelement und Einzeichnung der Druckstrebe und Klammer]). Der Bauführer hätte die Sachlage umso sorgfältiger abklären müssen, als die getätigte Manipulation am Kran wohl unüblich sein dürfte (vgl. Aussage des Kranführers in BVGeract. 8 [Beilage 12, S. 5]). Als Indiz für seine Verantwortung bzw. diejenige der Beschwerdeführerin könnte sodann gelten, dass deren Versicherung, zumindest im Aussenverhältnis, für sämtliche Schäden aufkommt (vgl. dazu E. 7.2 hier vor). Dabei entbindet die Tatsache, dass der Bauführer als Arbeitnehmer die Entfernung der Druckstrebe in Auftrag gab, die Arbeitgeberin nicht von ihrer Verantwortung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit (vgl. Art. 7 Abs. 2 VUV). Gemäss Art. 4 Abs. 2 Kranverordnung dürfen die Montage und Demontage von Kranen sowie die Instandhaltungsarbeiten an Kranen nur von Personen ausgeführt werden, die dafür ausgebildet sind. Die Broschüre «Turmdrehkrane Installation, Montage, Demontage» hält in Kapitel 6.1 ebenfalls fest, dass alle Personen, die Montage oder Demontearbeiten, Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, dafür ausgebildet sein müssen (vgl. BVGeract. 10, Beilage). Der Bauführer hat den Polier und den

C-3859/2021 Seite 24 Kranführer mit der Demontage der Druckstrebe betraut. Beide verfügen, was nicht bestritten wird, nicht über die entsprechende Ausbildung. Mithin liegt vorliegend auch eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 Kranverordnung vor. Ferner wurden, wie der Kransturz eindrücklich aufzeigt, weitere Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit offensichtlich verletzt, insbesondere Art. 82 UVG, Art. 32a VUV und Art. 3 aBauAV.

E. 9

Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit verletzten, wobei dieses Verhalten der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist.

E. 10

Mit Ermahnung Stufe 2 sprach die Vorinstanz die in E. B.d hiervor genannten Massnahmen aus, um in Zukunft ähnlich gelagerte Unfälle zu vermeiden. Die Folgen des vorliegenden Kransturzes waren derart gravierend, dass sie inskünftig tunlichst zu vermeiden sind, zumal durch den Unfall potentiell auch besonders wichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben gefährdet wurden. Hierfür sind die von der Vorinstanz ausgesprochenen Massnahmen geeignet, verhältnismässig und zumutbar. Selbst wenn bis zum Unfall keine Anzeichen dafür bestanden haben sollten, dass sich Mitarbeitende der Beschwerdeführerin entgegen klarer Instruktionen verhielten und Sicherheitsvorrichtungen umgingen, bestand nach dem Ereignis hinreichende Gewissheit über das Vorliegen sicherheitswidriger Zustände.

E. 11

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend ein Verstoß gegen Art. 82 Abs. 1 UVG, Art. 4 Kranverordnung, Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 32a VUV sowie Art. 3 aBauAV aufgrund der vorliegenden, vollständigen Akten erstellt ist. Die Vorinstanz hat mithin zu Recht eine Ermahnung Stufe 2 ausgesprochen, nachdem die Ermahnung Stufe 1 vom 27. Juli 2020 (Suvaact. 91) unangefochten bzw. unbestritten geblieben war. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021, welcher die Ermahnung Stufe 2 bzw. die Verfügung vom 21. April 2021 bestätigte, erweist sich mithin als korrekt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis braucht der Eventualantrag der Beschwerdeführerin nicht näher geprüft zu werden.

C-3859/2021 Seite 25

E. 12

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 12.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, vorliegend mithin der Beschwerdeführerin. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2, VGKE]). Sie sind vorliegend auf Fr. 4'000. festzulegen und dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 12.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13; 126 V 143 E. 4a). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-3859/2021 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.